

14.09.99

Antrag

**des Freistaates Sachsen,
des Landes Niedersachsen**

**Entschlieung des Bundesrates zu dem Beschluss des
Europischen Rates in Kln zur Erarbeitung einer Charta der
Grundrechte der Europischen Union**

Freistaat Sachsen
Der Ministerprsident

Dresden, den 14. September 1999

An den
Prsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerprsidenten
Roland Koch

Sehr geehrter Herr Prsident,

die Schsische Staatsregierung und die Landesregierung von Niedersachsen
haben beschlossen, dem Bundesrat den als Anlage beigefgten gemeinsamen
Antrag des Freistaates Sachsen und des Landes Niedersachsen fr eine

Entschlieung des Bundesrates zu dem Beschluss des
Europischen Rates in Kln zur Erarbeitung einer Charta der
Grundrechte der Europischen Union

zuzuleiten.

Ich bitte Sie, den Entschlieungsantrag gem § 36 Abs. 2 der Geschftsordnung
des Bundesrates auf die Tagesordnung der 742. Sitzung des Bundesrates am
24. September 1999 zu setzen und eine sofortige Sachentscheidung herbeizufhren.

Mit freundlichen Gren


Kurt Biedenkopf

Entschließung des Bundesrates zu dem Beschluss des Europäischen Rates in Köln zur Erarbeitung einer Charta der Grundrechte der Europäischen Union

1. Der Bundesrat begrüßt den Beschluss des Europäischen Rates zur Erarbeitung einer Charta der Grundrechte der EU. Er teilt die Auffassung, dass die Wahrung der Grundrechte ein Gründungsprinzip der Europäischen Union und unerlässliche Voraussetzung für deren Legitimität darstellt. Eine solche Charta konkretisiert die in Art. 6 EUV niedergelegten Prinzipien, stärkt die Legitimität der Europäischen Union und setzt Maßstäbe auch für zukünftige Beitritte.
2. Der Bundesrat sieht in den jetzt anstehenden Organisationsentscheidungen zur Errichtung des Konvents die Chance für ein hohes Maß an Transparenz. Er begrüßt die Einbeziehung der nationalen Parlamente in dieses Vorhaben.
3. Der Bundesrat betont seine verfassungsrechtliche Rolle bei der Weiterentwicklung der Europäischen Union. Er hält es daher für konsequent, als gesetzgebendes Organ in Deutschland in den Prozess der Erarbeitung der Charta gleichberechtigt eingebunden zu werden.
4. Er bittet die Bundesregierung daher, darauf hinzuwirken, dass die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter nationaler Gesetzgebungskörperschaften in dem Konvent so festgesetzt wird, dass die Mitwirkung des Bundesrates mit wenigstens einem Mitglied sichergestellt ist.
5. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung weiterhin, sich dafür einzusetzen, dass für die Beauftragten der nationalen gesetzgebenden Körperschaften jeweils eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter benannt werden kann.
6. Zu den inhaltlichen Fragen der Charta wird der Bundesrat zum gegebenen Zeitpunkt Stellung nehmen.

24.09.99

Beschluss **des Bundesrates**

Entschlieung des Bundesrates zu dem Beschluss des Europischen Rates in Kln zur Erarbeitung einer Charta der Grundrechte der Europischen Union

Der Bundesrat hat in seiner 742. Sitzung am 24. September 1999 die aus der Anlage ersichtliche Entschlieung gefasst.

Anlage

Entschießung des Bundesrates zu dem Beschluss des Europäischen Rates in Köln zur Erarbeitung einer Charta der Grundrechte der Europäischen Union

1. Der Bundesrat begrüßt den Beschluss des Europäischen Rates zur Erarbeitung einer Charta der Grundrechte der Europäischen Union. Er teilt die Auffassung, dass die Wahrung der Grundrechte ein Gründungsprinzip der Europäischen Union und unerlässliche Voraussetzung für deren Legitimität darstellt. Eine solche Charta konkretisiert die in Artikel 6 EUV niedergelegten Prinzipien, stärkt die Legitimität der Europäischen Union und setzt Maßstäbe auch für zukünftige Beitritte.
2. Der Bundesrat sieht in den jetzt anstehenden Organisationsentscheidungen zur Errichtung des Konvents die Chance für ein hohes Maß an Transparenz. Er begrüßt die Einbeziehung der nationalen Parlamente in dieses Vorhaben.
3. Der Bundesrat betont seine verfassungsrechtliche Rolle bei der Weiterentwicklung der Europäischen Union. Er hält es daher für konsequent, als gesetzgebendes Organ in Deutschland in den Prozess der Erarbeitung der Charta gleichberechtigt eingebunden zu werden.
4. Er bittet die Bundesregierung daher, darauf hinzuwirken, dass die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter nationaler Gesetzgebungskörperschaften in dem Konvent so festgesetzt wird, dass die Mitwirkung des Bundesrates mit wenigstens einem Mitglied sichergestellt ist.
5. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung weiterhin, sich dafür einzusetzen, dass für die Beauftragten der nationalen gesetzgebenden Körperschaften jeweils eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter benannt werden kann.

6. Zu den inhaltlichen Fragen der Charta wird der Bundesrat zum gegebenen Zeitpunkt Stellung nehmen.